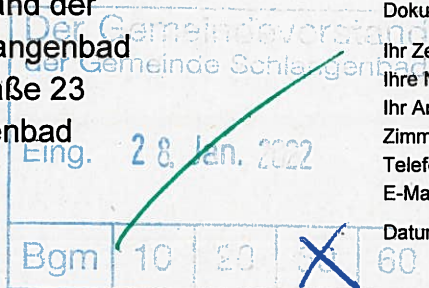




Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Rheingauer Straße 23
65388 Schlangenbad



Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/25-2018/6**
 Dokument-Nr.: **2022/1905**
 Ihr Zeichen: 50/af/HHP22
 Ihre Nachrichten vom: 22. Dezember 2021 und 5. Januar 2022
 Ihr Ansprechpartner: Constanze Hillenbrand
 Zimmernummer: 2.39
 Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610
 E-Mail: constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de
 Datum: 24. Januar 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 15. Dezember 2021 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 22. Dezember 2021.

I.

Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Schlangenbad;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.020.435,00 €

(i. W.: „zwei Millionen zwanzigtausendvierhundertfünfunddreißig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.500.000,00 €

(i. W.: „zwei Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II.

Feststellungen zum Haushaltsplan 2022

Für das Haushaltsjahr 2022 wird im **Ergebnishaushalt** bei Erträgen von rd. 14.525,4 Tsd. € und Aufwendungen von rd. 14.787,0 Tsd. € ein **Fehlbedarf von rd. 261,6 Tsd. €** prognostiziert. Die Kommune verfügt zum 31. Dezember 2021 voraussichtlich über **Rücklagemittel aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. 2.638,2 Tsd. €**. **Der Ausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ist dadurch gewährleistet.**

Auch in den Jahren 2023 bis 2025 wird der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushalts nicht dargestellt. Das erwartete kumulierte Defizit in Höhe von rd. 568,9 Tsd. € kann durch die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2022 können die gesetzlichen Vorgaben des § 92 Abs. 5 HGO hinsichtlich eines jahresbezogenen Ausgleichs nicht eingehalten werden. Auch in den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 kann kein Ausgleich im Finanzhaushalt dargestellt werden. Insgesamt ergibt sich eine Ausgleichslücke von 1.738,6 Tsd. € bis zum Ende des Jahres 2025.

Gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entsteht aufgrund des verfehlten Haushaltsausgleich in der Planung die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Gemäß Punkt II.3 des Finanzplanungserlasses vom 27. September 2021 entfällt die HSK-Pflicht in den Fällen, in denen ausreichend ungebundene Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke Finanzhaushalt verfügbar ist. Aus der vorgelegten Finanzrechnung vom 4. Januar 2022 sowie dem ausgefüllten Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO geht hervor, dass **die Ausgleichslücke der Finanzhaushalte der Jahre 2022 bis 2025 durch die Verwendung verfügbarer ungebundener Liquidität gedeckt werden kann.** Es zeichnet sich ein deutlicher Liquiditätsverzehr ab, der jedoch primär aus der Verwendung von gebundener Liquidität in den Jahren 2021 bis 2023 (Gebührenüberdeckung i. H. v. ca. 1,1 Mio. €) resultiert. Die Vorhaltung des nach § 106 Abs. 1 HGO vorgeschriebenen Liquiditätspuffers (ca. 248,7 Tsd. €) kann darüber hinaus durchgehend gewährleistet werden.

Die **Jahresrechnungen** sind aktuell bis einschließlich 2017 geprüft. Die Jahresrechnung 2020 ist nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 2,5 Mio. € festgesetzt. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.

Die investiven Schulden der Gemeinde belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 auf 15.327,9 Tsd. €. Bei den von der Gemeinde für das Haushaltsjahr veranschlagten Kreditaufnahmen von 2.020,4 Tsd. € sowie der geplanten Kreditaufnahme von 700,0 Tsd. € aus der Ermächtigung aus Vorjahren und den vorgesehenen Tilgungsleistungen von 911,5 Tsd. € ergibt sich planerisch zum Jahresende eine **Nettoneuverschuldung von 1.808,9 Tsd. €**. Die Gesamtverbindlichkeiten der Gemeinde, bei denen es sich ausschließlich um investive Verbindlichkeiten handelt, würden sich somit zum Jahresende 2022 auf insgesamt 17.136,8 Tsd. € (2.630 € pro Einwohner) belaufen. Bis zum Ende des Finanzplanungsjahres 2025 ist eine zusätzliche Nettoneuverschuldung in Höhe von 754,7 Tsd. € geplant.

Aus dem vorliegenden Investitionsprogramm ergibt sich, dass die vorgesehenen Investitionen vornehmlich aus dem Pflichtbereich der öffentlichen Verwaltung stammen (insbesondere Ausbau und Erneuerung von Gemeindestraßen, Kanalbaumaßnahmen, Investitionen im Bereich des Bestattungswesens und des Brandschutzes).

In den Jahren 2022 bis 2025 kann die ordentliche Tilgung nicht aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung geleistet werden. Aufgrund der ausreichend vorliegenden Liquidität entstehen aus diesen Ausgleichslücken jedoch keine überjährigen „echten“ Liquiditätsverbindlichkeiten. Die voraussichtlichen Neuverschuldungen sowie die daraus resultierenden Belastungen stehen **noch** im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und können somit genehmigt werden. **Perspektivisch sollte der Schuldendienst jedoch ausschließlich durch die laufende Verwaltung finanziert werden.**

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Gemeinde Schlangenbad ist vor dem Hintergrund dieser Feststellungen bzw. Entwicklungen wie bereits im Vorjahr als **angespannt** einzustufen. Maßgeblich hierfür sind in erster Linie der nicht gewährleistete Ausgleich des Finanzhaushalts sowie der nicht jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushalts in den Jahren 2022 bis 2025. Auch die weiterhin steigenden investiven Verbindlichkeiten stellen eine deutliche Belastung für den Haushalt der Gemeinde dar.

Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums wird der jahresbezogene Ausgleich weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt dargestellt. Daraus resultiert ein merkbarer Verzehr von Rücklagemitteln und ein nahezu vollständiger Verzehr von freier Liquidität. Gleichzeitig wird weiterhin eine Nettoneuverschuldung geplant. Die steigenden Belastungen aus dem Schuldendienst schränken die finanziellen Handlungsräume deutlich ein. **Aus diesen Gründen ist eine Gegensteuerung im Haushaltsvollzug sowie die Darstellung und Erreichung des jahresbezogenen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2026 angezeigt.**

Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die Gewährleistung der Fremdfinanzierungskosten müssen - auch in der aktuellen durch die globale Pandemie bedingte volkswirtschaftliche Krise - unbedingt weiterhin ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein.

Die verantwortlichen Gremien der Gemeinde Schlangenbad stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

III.

Hinweise zum Haushaltsplan 2022

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

